

## **Antrag**

**der Abgeordneten Oliver Krischer, Nicole Maisch, Dorothea Steiner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Hermann E. Ott, Cornelia Behm, Harald Ebner, Kai Gehring, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Katja Keul, Stephan Kühn, Friedrich Ostendorff, Claudia Roth (Augsburg), Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Moratorium für die Fracking-Technologie in Deutschland**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wird bereits seit vielen Jahren Erdgas aus konventionellen Lagerstätten gefördert. Die konventionellen Erdgasreserven schwinden jedoch und werden nach Berechnungen von Experten bei gleichbleibender Förderung in ca. einem Jahrzehnt erschöpft sein. Aus diesem Grund und in Erwartung langfristig weiter steigender Erdgaspreise rücken zunehmend die sogenannten unkonventionellen Lagerstätten in den Fokus der Erdgasindustrie. Das Erdgas wird dabei aus dichten Gesteinsschichten wie Kohleflözen, Sandstein (Tight-Gas) oder Tonsteinen (Schiefergas) gefördert. Um an das in diesen Gesteinen gebundene Erdgas zu gelangen, werden durch die sogenannte Fracking-Methode künstliche Risse in dem Gestein geschaffen. Dabei wird unter hohem Druck ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und teils giftigen Chemikalien in eine Horizontalbohrung gepresst. In Niedersachsen wurde das Fracking-Verfahren bereits häufig angewendet. Im Laufe der vergangenen drei Jahre haben sich Erdgas-konzerne viele weitere Aufsuchungslizenzen für unkonventionelles Erdgas, vor allem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, aber auch in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen gesichert. Auch in Hessen wurde eine Aufsuchungslizenz beantragt, über die jedoch noch nicht entschieden wurde. Das Fracking-Verfahren wird auch bei der Erschließung von Tiefengeothermie in petrothermalen Systemen angewendet.

In den USA wurde das Fracking-Verfahren in den vergangenen Jahren bereits flächendeckend, und in wesentlich größerem Ausmaß als in Deutschland, bei der Erdgasförderung angewendet. Der Anteil der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten macht dort bereits heute über 50 Prozent der heimischen Förderung aus. Dennoch protestieren in den USA viele gesellschaftliche Gruppen gegen den weiteren Einsatz der Fracking-Technologie. Grund dafür sind Berichte über verschiedene negative Umweltauswirkungen, welche mit der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten in Zusammenhang gebracht werden. Dabei sind vor allem zu nennen

- Trinkwasserverunreinigungen durch diffundierendes Methan und/oder Chemikalien, welche durch Wegsamkeiten in Deckgebirgen, undichte Zementie-

rungen oder eine unsachgemäße/fahrlässige Behandlung an der Oberfläche mit dem Grundwasser in Kontakt kommen.

- Hoher Flächenverbrauch bei flächendeckender Erschließung unkonventioneller Lagerstätten, auch bei Verwendung sogenannter Cluster-Bohrplätze, von wo aus bis zu zehn Bohrungen durchgeführt werden können.
- Hohes Aufkommen an Schwerlastverkehr, da Millionen Liter Wasser, Chemikalien und Sand an- und abtransportiert werden müssen.
- Hohe Belastung der Anwohner durch Lärm und Schadstoffemissionen.
- Seismische Erschütterungen durch den Frack-Vorgang selbst und in noch stärkerem Maße bei der unterirdischen Verpressung giftiger Abwässer in sogenannten Disposalbohrungen.
- Hohe Wasserentnahme in Flüssen und Seen kann in wasserarmen Regionen zu Wassermangel führen.
- Unsachgemäße Entsorgung von giftigen Abwässern. Für das direkt nach dem Frack-Vorgang zurück an die Oberfläche strömende Gemisch aus Frack-Fluiden und im Tiefengestein natürlich vorkommendem Lagerstättenwasser (sogenannter Flowback), welches stark salzhaltig ist, radioaktiv belastet sein und auch Schwermetalle wie Quecksilber enthalten kann, stehen nach heutigem Stand der Technik keine adäquaten Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Die Klimabilanz von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist nach verschiedenen vorliegenden Studien schlechter als die von konventionell gefördertem Gas, in welchem Ausmaß ist jedoch umstritten bzw. die Studien kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Die Frage nach der Klimabilanz stellt sich bei der Tiefengeothermie nicht, da es sich um eine erneuerbare Energie zur Erzeugung von Strom und Wärme handelt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und auch die anderen Fraktionen der Opposition (SPD, DIE LINKE.) haben das Thema Fracking in den vergangenen zwei Jahren mehrfach auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages gesetzt. Alle genannten Fraktionen haben Anträge gestellt, um zu verhindern, dass mit einer Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten begonnen wird, bevor nicht sämtliche Umweltrisiken erforscht und die offenbar vorhandenen Gesetzeslücken geschlossen werden. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben die Anträge der Opposition in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 2012 jedoch in abschließender Beratung unter dem wiederholten Hinweis abgelehnt, die Bundesregierung werde handeln und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, sobald ein vom Umweltbundesamt (UBA) im Herbst 2011 bei einem Gutachterkonsortium in Auftrag gegebenes Gutachten zum Thema Fracking vorliege.

Dieses Gutachten mit dem Titel „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“ liegt inzwischen genauso vor wie ein von der rot-grünen Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenes Gutachten mit dem Titel „Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in NRW“. Beide Gutachten sehen vor allem erheblichen weiteren Forschungsbedarf. Das UBA-Gutachten stellt zusammenfassend fest, „dass zu einer fundierten Beurteilung dieser Risiken und zu deren technischer Beherrschbarkeit bislang viele und grundlegende Informationen fehlen“. Gleichzeitig bestätigen die Gutachten grundsätzlich die Existenz verschiedener Umweltrisiken und kommen zu dem Schluss, dass diese derzeit nicht sicher technisch beherrschbar sind.

Deshalb ist es dringend erforderlich, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz der Fracking-Technologie in Deutschland mindestens so lange auszuschließen, bis diese Risiken restlos aufgeklärt bzw. deren technische Beherrschbarkeit nachgewiesen ist. Dabei ist eine Verbesserung des Wissensstandes von zentraler Bedeutung. Neben den beiden genannten Gutachten werden gegenwärtig viele weitere Studien zu den Umweltauswirkungen und weiteren Aspekten der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten veröffentlicht, die ebenfalls zu einer vollständigeren Risikoanalyse beitragen können. Bundesregierung und Bundestag sollten sich für eine gründliche Auswertung der Gutachten einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einräumen. Diese Zeit sollte auch genutzt werden, um auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des UBA-Gutachtens die bereits jetzt schon offenkundigen regulatorischen Defizite zu beseitigen. In anderen Ländern wurde dieser Weg eines Moratoriums bereits beschritten: Nach Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden hat zuletzt Bulgarien die Anwendung der Fracking-Technologie befristet verboten. Auch außerhalb von Europa wurde dieser Weg bereits beschritten: In Südafrika ist die Anwendung der Technologie seit Mai 2011 ebenfalls verboten. Auch im US-Bundesstaat New York sowie in der kanadischen Provinz Quebec darf die Fracking-Technologie derzeit nicht angewendet werden.

Die schnelle Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem UBA-Gutachten ist auch deshalb dringend notwendig, um den Bundesländern Rechtssicherheit zu verschaffen. Diese sind gegenwärtig auf der Grundlage veralteter Rechtsvorschriften dazu verpflichtet, Aufsuchungslizenzen an die Erdgasindustrie zu vergeben, sofern diese den Anforderungen des Bundesberggesetzes entsprechen. Sowohl das Bundesberggesetz, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) tragen gegenwärtig den besonderen Anforderungen und Risiken der Fracking-Technologie nur unzureichend Rechnung, wie auch das UBA-Gutachten bestätigt.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- im Bundesberggesetz den Einsatz der Fracking-Technologie mit wassergefährdenden und gesundheitsschädlichen Stoffen grundsätzlich auszuschließen, da eine Kontamination des Grundwassers durch natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten in Deckgebirgen bzw. Leckagen am Zementmantel einer Bohrung nicht ausgeschlossen werden kann;
- die unterirdische Verpressung des Flowbacks im Bundesberggesetz zu untersagen. Die Industrie muss nachweisen, dass sie den sogenannten Flowback auf eine umweltverträgliche Weise entsorgen bzw. aufbereiten kann;
- für Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie, die ohne den Einsatz wassergefährdender und gesundheitsschädlicher Stoffe auskommen, ein Moratorium bis zum 31. Dezember 2014 zu erlassen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, dem Deutschen Bundestag vor dem 31. Dezember 2014 einen umfassenden Bericht sowohl zu den Potenzialen und Risiken der Fracking-Technologie für die Förderung von Kohlenwasserstoffen als auch für die Erschließung von Tiefengeothermie vorzulegen, auf dessen Grundlage der Deutsche Bundestag über eine Verlängerung des Moratoriums entscheiden kann.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf, folgende Handlungsempfehlungen des UBA-Gutachtens als Grundvoraussetzung für den Einsatz der Fracking-Technologie bis zum 31. Dezember 2014 umzusetzen:

- Der Einsatz der Fracking-Technologie in Wasserschutzgebieten (Zone I bis III), Wassergewinnungsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung (ohne ausgewiesenes Wasserschutzgebiet), in Heilquellenschutzgebieten sowie im Bereich von Mineralwasservorkommen durch entsprechende Änderungen des Wasserrechts wird untersagt.
- In einem transparenten Prozess wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie der interessierten Öffentlichkeit ein Genehmigungskatalog entwickelt, welcher klar zu erfüllende Entscheidungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit der Fracking-Technologie enthält.
- Verstärkte Fortführung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Langzeitsicherheit der Zementierung in Bohrlöchern, zur Entwicklung besserer Prognosetechniken der durch Fracking verursachten Rissweiten und -längen sowie zur Entwicklung von Frack-Fluiden mit geringem Gefährdungspotenzial. Die Anwendung der Forschungsergebnisse im praktischen Einsatz sollte wissenschaftlich begleitet werden.
- Für Fracking-Vorhaben ist eine grundsätzliche und bundesweite Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer Öffnungsklausel für die Länder in der UVP-V Bergbau zu verankern. Die durch UVP-Recht gebotene Öffentlichkeitsbeteiligung sollte im Hinblick auf Erkenntnisse über potenzielle Umweltauswirkungen, die erst während der Durchführung des Vorhabens gewonnen werden können, um eine vorhabenbegleitende Komponente erweitert werden. Die sorgfältige Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen sollte durch Klarstellung der Anforderungen und Neuregelung einer integrierten Vorhabengenehmigung unter Federführung einer dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstehenden Umweltbehörde bzw. Integration der Bergbehörden in die Umweltverwaltung sichergestellt werden.
- Es ist ein öffentlich einsehbares Kataster einzurichten, in welchem die durchgeführten Frack-Maßnahmen unter Angabe der eingesetzten Fluidzusammensetzung eingesehen werden können. Die Finanzierung dieses Katasters ist Aufgabe der Unternehmen, welche die Fracking-Technologie anwenden.
- Der in §48 WHG verankerte Besorgnisgrundsatz muss in Form einer Aufnahme von Geringfügigkeitsschwellenwerten für diverse Schadstoffe konkretisiert werden, sodass die Vollzugsbehörden in der Lage sind, mit rechtlich verbindlichen Werten zu arbeiten.

Berlin, den 24. Oktober 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**